

Ordnung¹ — StVZO — darf nur in zugelassenen Fahrschulen erfolgen.

(2) Die Zulassung von Fahrschulen erfolgt durch das für Verkehr zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik, wenn

- eine volkswirtschaftliche oder gesellschaftlich begründete Notwendigkeit dafür vorhanden ist,
- die im Abschnitt IV festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Vorrangig sind Fahrschulen gesellschaftlicher Organisationen und deren Einrichtungen sowie volkseigener Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zuzulassen.

(3) Die Zulassung von Einrichtungen der Gesellschaft für Sport und Technik für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern regelt der Zentralvorstand in eigener Zuständigkeit.

(4) In zugelassenen Fahrschulen dürfen nur Personen ausgebildet werden, zu deren Ausbildung die jeweilige Fahrschule berechtigt ist.

(5) Die Fahrschulen der volkseigenen Verkehrskombinate und der volkseigenen Kombinate und Betriebe des Städtischen Nahverkehrs sind berechtigt, mit den volkseigenen Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen sowie den sozialistischen Genossenschaften Kooperationsverträge zur Durchführung von Fahrschuläusbildungen abzuschließen. Dies gilt nicht für Betriebsfahrschulen der volkseigenen Verkehrskombinate und der volkseigenen Kombinate und Betriebe des Städtischen Nahverkehrs. Die fachliche Anleitung für diese Fahrschuläusbildung sowie ihre Kontrolle erfolgt durch die Fahrschulen der volkseigenen Verkehrskombinate und Kombinate und Betriebe des Städtischen Nahverkehrs, die die abgeschlossenen Kooperationsverträge dem für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes zu melden haben. Die Fahrschuläusbildung auf der Grundlage dieser Kooperationsverträge ist nicht zulassungspflichtig.

§ 2

Versagen und Entzug der Zulassung von Fahrschulen

Die Zulassung einer Fahrschule kann versagt oder entzogen werden, wenn die im § X Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 3

Beschwerdeverfahren bei Versagen und Entzug der Zulassung von Fahrschulen

(1) Gegen die Versagung oder den Entzug gemäß § 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern dieser Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

II.

Zulassung und Ausbildung als Fahrlehrer

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung als Fahrlehrer

(1) Fahrlehrer, die Bürger für den Erwerb eines Führerscheines gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — ausbilden, bedürfen eines Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer (nachfolgend Fahrlehrerschein genannt). Den Fahrlehrerschein erteilt die Deutsche Volkspolizei.

(2) Der Fahrlehrerschein wird nur einem solchen Bewerber erteilt, der

- a) die politischen, pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen für eine umfassende Bildung und Erziehung der Fahrschüler besitzt;
- b) den Anforderungen als Fahrlehrer nach der Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen^{2 3 4} — TauVo K — entspricht;
- c) die Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zum Führen von Kraftfahrzeugen (nachfolgend Fahrerlaubnis genannt) der Klassen besitzt, für die der Fahrlehrerschein beantragt wird. Vor dem Beginn der Ausbildung als Fahrlehrer ist mindestens eine 2jährige Fahrpraxis nachzuweisen;
- d) den Nachweis über die Teilnahme an der Bevölkerungsausbildung „Erste Hilfe“ des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik erbringt, dessen Erwerb nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf. Sofern eine entsprechende andere Qualifikation auf diesem Gebiet vorliegt, ist dieser Nachweis nicht erforderlich. Als andere Qualifikationen gelten:
 - Berufs-, Fach- oder Hochschulabschluß in einem medizinischen Beruf;
 - Studium der Medizin oder Stomatologie;
 - abgeschlossene Grund- oder Sanitätsausbildung des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik;
 - der abgeleistete Grundwehrdienst.
- e) einen abgeschlossenen Fahrlehrerlehrgang nachweist und die Fahrlehrerprüfung gemäß § 7 bestanden hat.

(3) Die Ausbildung der Fahrlehrer erfolgt nach einem vom Minister für Verkehrswesen bestätigten Ausbildungsprogramm in den dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen. Die Bewerbung erfolgt über die Fahrschulen. Das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet im Zusammenwirken mit den Fahrschulen über die Bewerbung.

(4) Als Fahrlehrer sind vorrangig solche Personen zuzulassen, die über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister (z. B. Fachrichtung Meister für Kraftfahrzeuginstandhaltung, Meister für Transportbetriebstechnik, Meister des Kraftfahrzeughandwerks), als Lehrmeister oder als Ingenieurpädagoge verfügen.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 26. November 1981 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO) (GBl. I 1982 Nr. 18.6).

² z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. März 1982 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen (TauVo K) — (GBl. I Nr. 17 S. 358).